

steinischen Regierung ermächtigt werden können, für höchstens drei Monate eine Sperre gegen liechtensteinische Bauarbeiter zu verhängen.

Unsere fremdenpolizeilichen Bestimmungen gelten auch für die Liechtensteiner, doch werden für sie die Gebühren auf die Hälfte reduziert. Liechtenstein hat dafür den Schweizern eine äquivalente Behandlung zuteil werden zu lassen. Im übrigen übernimmt es hinsichtlich Dritt-ausländern die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung.

Das Abkommen ist ein weiterer Stein am Bau der liechtensteinisch-schweizerischen Zusammenarbeit, die allem Schein zum Trotz durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit nicht die geringste Einbusse erlitten hat.

Basler Nachrichten, 29. Januar 1941

Liechtenstein war in den letzten Jahren bezüglich des Arbeitsmarktes in einer ausserordentlich kritischen Situation. Ein Grossteil des Baugewerbes und der Bauarbeiterschaft war darauf angewiesen, Aufträge und Arbeit beim Lande zu finden. Eine Erscheinung, die volkswirtschaftlich zweifellos ungesund ist und eine kolossale Unsicherheit in die Arbeitsmarktverhältnisse gebracht hat. Da nun der liechtensteinische Arbeiter und Gewerbetreibende bei entsprechendem Verhalten Aufenthalt und Arbeitsbewilligung in der Schweiz zugesichert bekommt, ist die Arbeitsmarktlage in Liechtenstein mit einem Schlage auf eine ganz neue, bessere und festere Grundlage gestellt. Die liechtensteinischen Gemeinden und das Land müssen sich nicht mehr so wie bisher den Kopf zerbrechen, wie die Masse der Arbeiterschaft beschäftigt werden kann, ein Problem, das bei immer weiterem Rückgang der Einnahmen des Landes sowieso auf die Dauer unüberwindlich geworden wäre. Die liechtensteinische Bevölkerung wird dieses Abkommen zweifellos mit grosser Genugtuung begrüssen und weit ruhiger in die Zukunft blicken können als bisher. Das liechtensteinische Volk wird auch seinen Dank den schweizerischen Behörden zum Ausdruck bringen.

Liechtensteiner Vaterland, 25. Januar 1941

Zu den fremdenpolizeilichen Abmachungen mit Liechtenstein

Über die Vereinbarung mit Liechtenstein betreffend die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen, die am Dienstag vom Bundesrat ratifiziert wurde, sind die Leser dieses Blattes bereits in Nr. 23 in grossen Zügen orientiert worden.

Wie bisher wird keine gegenseitige Grenzkontrolle ausgeübt. Unbescholtene Liechtensteiner haben mit Gesuchen um Niederlassung in der Schweiz zwecks Ausübung einer Berufstätigkeit nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie nicht nach dem 1. Januar 1924 im Fürstentum eingebürgert wurden. Aus Gründen des Arbeitsmarktes oder der Überfremdung von der Schweiz früher ausgesprochene Einreiseverbote sollen auf Eingabe hin aufgehoben werden. Als Gegenleistung muss Liechtenstein demobilisierende Schweizer Wehrmänner in ihre Stellen in Liechtenstein wieder zurückkehren lassen. Für die tote Saison im Baugewerbe ist eine Sonderregelung in dem Sinne getroffen worden, dass die Kantone vom Bund nach Fühlungnahme mit der liechten-

Erste und letzte Seite des Fremdenpolizeiabkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz vom 23. Januar 1941

Vereinbarung

zwischen
Liechtenstein und der Schweiz über die Regelung
der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung
und der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 33 und 34 des Vertrages
vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet,
haben nachstehende Vereinbarung über die
Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz getroffen:

I.

Grenzkontrolle.

Artikel 1.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze wird keine Grenzkontrolle ausgeübt. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

-6-

Schweiz bleiben frei in der Erteilung der Erlaubnis zum Hausierhandel an die Angehörigen des andern Staates.

Artikel 9.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Vereinbarung vom 28. Dezember 1923. Beiden Teilen kommt das Recht zu, den Vertrag jederzeit auf ein Jahr zu kündigen. Eine Kündigung des Zollanschlussvertrages erstreckt ihre Wirkung auch auf die gegenwärtige Vereinbarung.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 23. Januar 1941.

Für die
Fürstlich Liechtensteinische
Regierung:

Für den
Schweizerischen Bundesrat: